

# Assistenten-Tätigkeit in der Zahnarztpraxis

Nach erfolgreich bestandenem Staatsexamen steht der nächste Abschnitt Ihres beruflichen Werdeganges ins Haus.

Wollen Sie als niedergelassener junge(r) Zahnarzt(in) Patienten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) behandeln, müssen Sie eine mindestens **ZWEIJÄHRIGE VORBEREITUNGSZEIT ALS AUSBILDUNGS-ASSISTENT(IN)** absolvieren. Sie werden zwangsläufig mit rechtlichen Themen, mit der Suche nach einer für Sie geeigneten Stelle, mit Fragen der Absicherung und der Wirtschaftlichkeit Ihrer Arbeit konfrontiert.

## Teil 1:

### Ihre rechtliche Stellung als Ausbildungsassistent

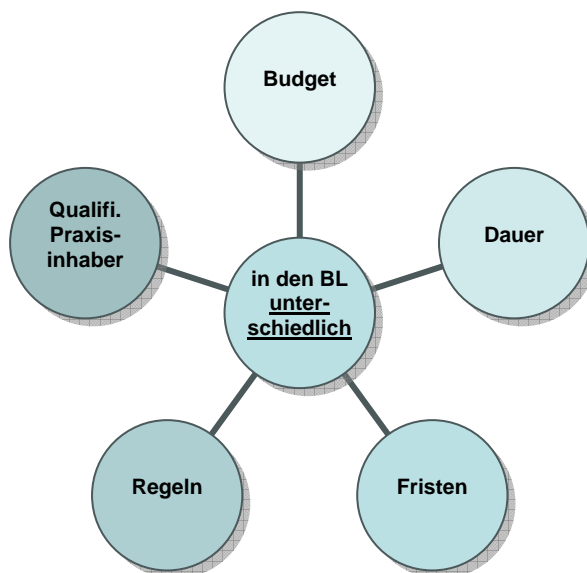
#### Allgemeines

Jeder Zahnarzt kann sich nach dem Erwerb der Approbation sofort niederlassen. Für diesen Fall kann er jedoch nur Patienten gegen Privatrechnungen behandeln. Da jedoch über 90 Prozent der Bevölkerung in den gesetzlichen Krankenkassen (GKV) versichert sind, bliebe ihm dieses Patientenaufkommen vorenthalten, was die Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg eines solchen Vorhabens von vorn herein sehr stark einschränken würde.

Im Normalfall liegt daher die erste Zielstellung eines jungen Zahnarztes darin, die Voraussetzungen für die so genannte Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung über eine Zulassung, verbunden mit der Eintragung in das Zahnarztregister, zu erlangen.

Neben der Approbation als Zahnarzt ist die Ableistung einer mindestens **ZWEIJÄHRIGEN VORBEREITUNGSZEIT ALS AUSBILDUNGSASSISTENT** (auch bezeichnet als **VORBEREITUNGSASSISTENT**) die zweite notwendige Voraussetzung für eine Zulassung.

**ZWEIJÄHRIGE VORBEREITUNGSZEIT ALS AUSBILDUNGSASSISTENT = Voraussetzung für vertragszahnärztliche Zulassung**



## Der Ausbildungsassistent

Die Tätigkeit und die Dauer sind in § 3 Satz 2 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) geregelt.

### MUSS-BESTIMMUNGEN zur mindestens zweijährigen Dauer:

- mindestens 6 Monate bei einem Vertragszahnarzt als Assistent oder Vertreter
- bis zu drei Monaten ersetzbar durch eine Tätigkeit in Uni-Zahnklinik

Die Anerkennung einer Tätigkeit als Vertreter setzt eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbständiger Stellung als Assistent voraus.

### Tätigkeiten müssen einen Zeitabschnitt von mindestens 3 Wochen umfassen und schließen die Ausübung einer eigenen Praxis aus!

### KANN-BESTIMMUNGEN zur Dauer:

Für die übrige Zeit in unselbständiger Stellung in Uni-Zahnkliniken, Krankenhäusern, beim öffentlichen Gesundheitsdienst, bei der Bundeswehr oder in Zahnkliniken.

Damit ergeben sich zum Beispiel folgende Kombinationsmöglichkeiten:

- mind. 24 Monate bei einem Vertragszahnarzt
- mind. 18 Monate bei der Bundeswehr + 6 Monate bei einem Vertragszahnarzt
- mind. 18 Monate unselbständig in einer Uni-Zahnklinik + 6 Monate bei einem Vertragszahnarzt
- mind. 18 Monate unselbständig im öffentlichen Gesundheitsdienst + mind. 3 Monate unselbständig in einer Klinik + 3 Monate bei einem Vertragszahnarzt
- mind. 21 Monate unselbständige Tätigkeit an einer Uni-Zahnklinik + 3 Monate bei einem Vertragszahnarzt

## Genehmigung von Ausbildungsassistenten

Für die Beschäftigung eines Ausbildungsassistenten ist bei der KZV ein Antrag zu stellen.

Antragsteller ist nicht der Ausbildungsassistent, sondern der ausbildende Vertragszahnarzt.

Die Genehmigung betrifft nur die Rechtsbeziehung zwischen KZV und Vertragszahnarzt. Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, den Ausbildungsassistenten in praktischer zahnärztlicher Tätigkeit auf die Tätigkeit als frei praktizierender Zahnarzt und auf die damit verbundenen Pflichten vorzubereiten.

Die Beschäftigung bedarf der vorherigen Genehmigung der KZV. Die Genehmigung wird nur für einen namentlich bestimmten Assistenten erteilt und setzt natürlich die Approbation dessen voraus.

Der Vertragszahnarzt haftet für den Ausbildungsassistenten (abhängiges Beschäftigungsverhältnis).



## Der Weiterbildungsassistent

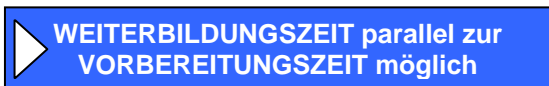
Einen Weiterbildungsassistenten kann nur derjenige Zahnarzt beschäftigen, der die Anerkennung für das entsprechende Gebiet erworben hat und auch die Ermächtigung zur Weiterbildung für das entsprechende Gebiet besitzt.

Der Weiterbildungsassistent kann auch gleichzeitig im Status eines Ausbildungsassistenten beschäftigt werden, sofern er während der Weiterbildungszeit gleichzeitig die Vorbereitungszeit absolviert.

Es ist jeweils die Genehmigung der KZV möglichst drei Monate vorher einzuholen.

Die Weiterbildung erfolgt nach Maßgabe der von den Zahnärztekammern erlassenen Ermächtigungsrichtlinien für die Weiterbildungsgebiete (z.B. Kieferorthopädie, Oralchirurgie usw.).

Der Praxisinhaber muss dem Weiterbildungsassistenten zudem die Gelegenheit bieten, sich innerhalb der Weiterbildungszeit für eine Tätigkeit im Rahmen des Notfalldienstes vorzubereiten, da dieser später zu seinen grundsätzlichen Berufspflichten gehören wird.

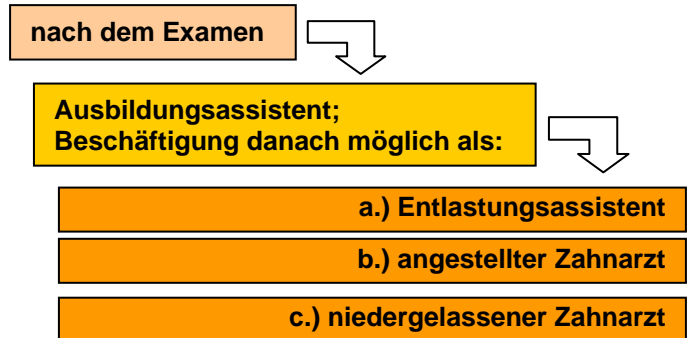


## Der Entlastungsassistent

Sobald der Assistent seine Vorbereitungszeit abgeleistet hat und weiterhin als Assistent beschäftigt ist, wird er als Entlastungsassistent bezeichnet.

Diese Beschäftigung ist aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung nur mit vorheriger Genehmigung der KZV möglich. Auch können vorüber-

gehende Bedürfnisse des Praxisinhabers, wie familiäre Ereignisse, Krankheit oder berufspolitische Aufgaben, als rechtfertigende Gründe für die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten in gesperrten Gebieten herangezogen werden.



## Der angestellte Zahnarzt

Nach § 32 b der Zulassungsverordnung kann der Vertragszahnarzt einen ganztags beschäftigten Zahnarzt oder höchstens zwei halbtags beschäftigte Zahnärzte einstellen. Die Einstellung bedarf der Genehmigung des Zulassungsausschusses. Für den Antrag gelten dieselben Bedingungen wie für die Zulassung als Vertragszahnarzt.

## Assistenten in der Praxisgemeinschaft oder Gemeinschaftspraxis

Jedes zahnärztliche Mitglied einer Praxisgemeinschaft und jedes in Berufsausübung und Praxisführung gleichberechtigte Mitglied einer Gemeinschaftspraxis ist beim Genehmigungsverfahren zur Beschäftigung von Assistenten wie eine Einzelpraxis zu behandeln. Die Zustimmung der Mitglieder der Sozietät wird vorausgesetzt.

Auch die Regelungen dazu sind in den Bundesländern (BL) unterschiedlich.

## Arbeitszeugnis

Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, dem Assistenten auf Verlangen ein qualifiziertes Zeugnis zu erteilen, in welchem auch Angaben über Inhalt und Umfang der Assistententätigkeit und eine Leistungsbeurteilung enthalten sind.

Es ist auf die sorgfältige Einhaltung der Grundsätze für die Erteilung eines Arbeitszeugnisses zu achten, da den Angaben im Rahmen der Erteilung von Berufsausübungserlaubnissen bzw. Approbationen durch den Regierungspräsidenten eine besondere Bedeutung zugemessen wird.

ISP Gesellschaft für  
Gesundheitsmanagement mbH  
Theaterplatz 9, 37073 Göttingen  
Tel 0551 - 99 89 20 Fax 99 89 229  
[info@isp-gmbh.de](mailto:info@isp-gmbh.de) [www.isp-gmbh.de](http://www.isp-gmbh.de)

